

Umsatzsteuer-News

Inhaltsverzeichnis

Aus der Gesetzgebung	2
Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ Ein jüngst veröffentlichter Gesetzentwurf sieht eine große Zahl bedeutsamer Änderungen unter anderem des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) vor.	2
Vom Europäischen Gerichtshof	3
Vorsteuerabzug bei Steuerausweis trotz Übergang der Steuerschuldnerschaft Auf Rechnungen ausgewiesene Steuer auf Leistungen, für die in Wirklichkeit die Steuer auf den Leistungsempfänger übergeht, wird gesetzlich nicht geschuldet und ist daher nicht als Vorsteuer abziehbar. Doch auch hier lässt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in bestimmten Fällen einen „Reemtsma“-Anspruch zu.	3
Aus der Rechtsprechung	4
Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment Der Bundesfinanzhof (BFH) befasst sich – in einem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz – mit der Frage, wie ausführlich eine Leistung in einer Rechnung beschrieben werden muss, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Dabei zieht er in Zweifel, dass die einschlägige Vorschrift des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) unionsrechtskonform ist.	4
Zur wirtschaftlichen Eingliederung in das Unternehmen eines Organträgers Das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt bekräftigt, dass die wirtschaftliche Eingliederung durch Verflechtung zweier Organgesellschaften Leistungen von einem gewissen wirtschaftlichen Gewicht erfordert. Durch Geschäftsführungsleistungen der Muttergesellschaft soll sie aber nicht herbeigeführt werden können.	5
Aus dem Ausland	6
Dubai: Vorsteuervergütung für Expo-Teilnehmer Für die Expo 2020 in Dubai liegt ein Kabinettsbeschluss der Vereinigten Arabischen Emirate vor, der sich mit der Vergütung von in Zusammenhang mit einer Teilnahme an der Ausstellung gezahlter Vorsteuer befasst.	6
Japan: Steuersatzerhöhung Zum 1. Oktober 2019 wird der Steuersatz der japanischen Verbrauchsteuer (Japanese Consumption Tax, JCT) für die meisten Waren und Dienstleistungen von 8 Prozent auf 10 Prozent heraufgesetzt. Weitere wichtige Änderungen sind bis zum Jahr 2023 vorgesehen.	7
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

Aus der Gesetzgebung

Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“

Ein jüngst veröffentlichter Gesetzentwurf sieht eine große Zahl bedeutsamer Änderungen unter anderem des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) vor.

Unter den Änderungen ist nicht nur die Umsetzung der sogenannten „Quick Fixes“ hervorzuheben – es werden mehrere teils seit Jahren ausstehende Anpassungen an das Unionsrecht vorgenommen. Zu den geplanten umsatzsteuerlichen Änderungen zählen insbesondere:

- eine Neuregelung der Leistungsortsbestimmungen für Reihengeschäfte,
- die Aufhebung des besonderen Leistungsorts für unentgeltliche Wertabgaben,
- die Verschärfung der Anforderungen an die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen sowie die Einführung einer Vereinfachungsregelung für Direktlieferungen in Konsignationslager aus bzw. in anderen EU-Mitgliedsstaaten,
- die Aufhebung der Steuerbefreiung für Restaurationsleistungen an Bord bestimmter Seeschiffe,
- die Einführung einer Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen sogenannter selbstständiger Zusammenschlüsse,
- die Änderung und Neufassung mehrerer weiterer Steuerbefreiungsvorschriften, besonders der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG), aber auch der § 4 Nr. 14, 18, 22, 23 und 25 UStG,
- die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des ermäßigten Steuersatzes auf bestimmte elektronische Publikationen,
- der Ausschluss bestimmter Umgehungsgestaltungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens,
- Änderungen der Pflichten der Fiskalvertreter, zum Beispiel Verpflichtung zur Abgabe auch von Umsatzsteuer-Voranmeldungen,
- die Ausdehnung der Margenbesteuerung für Reiseveranstalter (§ 25 UStG) auf Leistungen, die für das Unternehmen des Leistungsempfängers (B2B) bestimmt sind, und die Abschaffung der Gesamtmarge usw. nach § 25 Abs. 3 Satz 3 UStG,
- die Kodifizierung der EuGH-Missbrauchsrechtsprechung für die Versagung der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, des Vorsteuerabzugs und bestimmter Wirkungen der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte bei Beteiligung an einer Hinterziehung – bei Streichung der Haftungsnorm des § 25d UStG.

Der „Quick Fix“ im Zusammenhang mit dem Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung bedarf keiner Umsetzung, weil er in einer unmittelbar anwendbaren EU-Durchführungsverordnung geregelt ist. Allerdings ist im Bereich der Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen keine Änderung der UStDV vorgesehen, sodass es derzeit danach aussieht, als wolle der Gesetzgeber über den „Quick Fix“-Nachweis hinaus an den bestehenden Regeln unverändert festhalten.

Die meisten umsatzsteuerlichen Änderungen sollen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten bzw. von diesem Datum an anwendbar sein, einige davon, wie etwa die Anwendung der Sonderregelung für Reiseveranstalter auch auf B2B-Leistungen, sollen jedoch bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Einzig für die

Abschaffung der Gesamtmarke usw. für Reiseleistungen ist derzeit eine Übergangsregelung vorgesehen, die eine Anwendung (erst) auf nach dem 31. Dezember 2021 bewirkte Umsätze vorsieht.

Bitte beachten Sie: Es handelt sich lediglich um einen Referentenentwurf, an dem im Zuge eines Gesetzgebungsprozesses noch Änderungen aller Art vorgenommen werden können. Wann das Gesetz verkündet wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf zahlreiche Wirtschaftszweige sollten Unternehmer den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens genau verfolgen. Über den vorliegenden Gesetzentwurf werden wir Sie mit einer Ausgabe unseres Newsflashes „Umsatzsteuer aktuell“ näher informieren.

Fundstelle: [Webauftritt des Bundesministeriums der Finanzen](#); zu den „Quick Fixes“ siehe „Umsatzsteuer aktuell“ 03/2018 vom Oktober 2018 und „Umsatzsteuer-News“ 12/2018 vom Dezember 2018

Vom Europäischen Gerichtshof

Vorsteuerabzug bei Steuerausweis trotz Übergang der Steuerschuldnerschaft

Auf Rechnungen ausgewiesene Steuer auf Leistungen, für die in Wirklichkeit die Steuer auf den Leistungsempfänger übergeht, wird gesetzlich nicht geschuldet und ist daher nicht als Vorsteuer abziehbar. Doch auch hier lässt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in bestimmten Fällen einen „Reemtsma“-Anspruch zu.

Die (ungarische) Klägerin bezog Bauleistungen von drei anderen Unternehmern; einer von ihnen wurde später insolvent. Obgleich die Leistungen dem Reverse-Charge-Verfahren unterlagen, rechneten die Unternehmer unter Ausweis von Steuer ab, die sie auch an die Finanzbehörden entrichteten, während die Klägerin die entsprechende Vorsteuer aus den Rechnungen abzog. Die ungarischen Behörden kamen zur Auffassung, dass der Klägerin aus den Rechnungen kein Vorsteuerabzug zustehe.

Der EuGH bestätigte grundsätzlich die Auffassung der Finanzbehörden: Die in den Rechnungen ausgewiesene Steuer sei nicht geschuldet gewesen, sodass insoweit kein Recht auf Vorsteuerabzug bestand. Indessen könne der Leistungsempfänger den Anspruch auf Erstattung der Steuer (im Rahmen eines sogenannten „Reemtsma“-Anspruchs) anstatt gegen den leistenden Unternehmer unter Umständen unmittelbar an die Steuerbehörden richten. Ein solcher Direktanspruch komme in Betracht, wenn sich eine Erstattung durch den leistenden Unternehmer an den Leistungsempfänger (insbesondere im Fall der Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers) als unmöglich oder übermäßig schwierig erweist. Ein anhängiges Insolvenzverfahren könne dafür ein Indiz darstellen. Hierbei deutete der EuGH an, dass ein „Reemtsma“-Anspruch auch (und offenbar gerade dann) ohne Berichtigung der Rechnungen zuzusprechen sein könnte, wenn eine solche Berichtigung nicht möglich ist.

Fundstelle: [C-691/17](#) „PORR“, Urteil vom 11. April 2019

Aus der Rechtsprechung

Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment

Der Bundesfinanzhof (BFH) befasst sich – in einem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz – mit der Frage, wie ausführlich eine Leistung in einer Rechnung beschrieben werden muss, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Dabei zieht er in Zweifel, dass die einschlägige Vorschrift des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) unionsrechtskonform ist.

Die Antragstellerin war in den Streitjahren im Großhandel mit Textilien und Modeaccessoires tätig, für welche die Preise im einstelligen und gelegentlich im untersten zweistelligen Eurobereich lagen. In ihren Umsatzsteuererklärungen machte sie Vorsteuerabzugsbeträge aus den Rechnungen mehrerer Firmen geltend, in denen die gelieferten Artikel lediglich mit Angaben wie „Tunika“, „Hosen“, „Blusen“, „Top“, „Kleider“, „T-Shirt“, „Pulli“, „Bolero“, teilweise auch „Da-Pullover (langärmelig in 3 Farben)“ oder „Da-Tops (langärmelig in 4 Farben)“ bezeichnet waren. Das erstinstanzliche Finanzgericht war der Auffassung, dass die Rechnungen keine hinreichenden Leistungsbeschreibungen enthalten hätten. Die bloße Angabe einer Gattung stelle keine „handelsübliche Bezeichnung“ dar und genüge daher nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. So bestehe die Gefahr einer willentlichen oder unwillentlichen Mehrfachabrechnung der Leistung in einer anderen Rechnung. Auch den Lieferscheinen zu den Rechnungen einiger Lieferanten waren keine genaueren Angaben zu entnehmen.

Der BFH jedoch hielt es für ernstlich zweifelhaft, ob der Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Waren im Niedrigpreissegment hinsichtlich der Leistungsbeschreibung tatsächlich voraussetzt, dass die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben wird, oder ob insoweit nicht die Angabe der Warengattung („Hosen“, „Blusen“, „Pulli“) genügt. Zu den Anforderungen an Rechnungen für Waren im Niedrigpreissegment liege noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor, und von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung werde die Frage unterschiedlich beantwortet. Überdies bestünden ernsthafte Zweifel in Hinblick auf die Bedeutung und Reichweite eines Senatsbeschlusses aus dem Jahr 2002 über Uhren und Armbänder im Hochpreissegment (die seinerzeit zu einem Preis von 5.000 DM oder mehr abgerechnet wurden), in dem der BFH auf der handelsüblichen Bezeichnung bestanden hatte. Schließlich äußerte der BFH ernsthafte Zweifel, ob die nationale Vorschrift mit dem Unionsrecht in Einklang steht. Fordere die nationale Regelung eine „handelsübliche Bezeichnung“, so begnüge sich das Unionsrecht mit der „Art der gelieferten Gegenstände“ – und das könnte einen Unterschied ergeben.



Ähnlich gelagerte Fälle sollten offengehalten und eine Aussetzung der Vollziehung in Betracht gezogen werden. Allerdings sollten die Hoffnungen auf eine Liberalisierung

der Leistungsbeschreibung nicht zu groß sein. Mag auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Urteil „Barlis O6“ den betreffenden Art. 226 Nr. 6 MwStSystRL so ausgelegt haben, dass die nach dem Sachverhalt des seinerzeitigen Verfahrens erbrachten Dienstleistungen nicht erschöpfend beschrieben werden mussten, sind Erwägungen, dass hinreichend detaillierte Leistungsbeschreibungen beabsichtigten und unbeabsichtigten Doppelberechnungen vorbeugen, nicht ganz von der Hand zu weisen. Auf der anderen Seite darf jedoch der nationale Gesetzgeber, wenn er nach Art. 273 MwStSystRL zusätzliche Maßnahmen ergreift, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu vermeiden, keine weiteren Pflichten in Bezug auf die Rechnungstellung festlegen – was vermutlich auch bedeutet, dass er keine bestehenden derartigen Pflichten verschärfen darf. Im Hauptverfahren scheint nach alledem eine Vorlage beim EuGH nicht ausgeschlossen.

Fundstellen: BFH **V B 3/19**, Beschluss vom 14. März 2019; V B 119/02, Beschluss vom 29. November 2002; EuGH **C-516/14** „Barlis O6“, Urteil vom 15. September 2016

Zur wirtschaftlichen Eingliederung in das Unternehmen eines Organträgers

Das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt bekräftigt, dass die wirtschaftliche Eingliederung durch Verflechtung zweier Organgesellschaften Leistungen von einem gewissen wirtschaftlichen Gewicht erfordert. Durch Geschäftsführungsleistungen der Muttergesellschaft soll sie aber nicht herbeigeführt werden können.

Der Kläger kontrollierte zwei Gesellschaften, die B und die H. Die H war unstreitig eine Organgesellschaft des Klägers als Organträger. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob auch die B in das Unternehmen des Klägers eingegliedert war: Während eine finanzielle und organisatorische Eingliederung unzweifelhaft vorlag, wurde eine wirtschaftliche Eingliederung in Zweifel gezogen.

Unternehmensgegenstand der B waren insbesondere die Bereitstellung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die einer wirksamen Lebenshilfe geistig, psychisch und körperlich Behinderter und deren Angehöriger dienten. Dazu gehörte auch der Betrieb von Werkstätten für Behinderte sowie weitere Maßnahmen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Durch die Tätigkeiten der behinderten Menschen erbrachte B entgeltliche Dienstleistungen an den Kläger in vielen Bereichen, von der Druckerei bis zur Aktenvernichtung. H war demgegenüber mit der Durchführung von Krankentransporten und Sonderfahrdiensten mit Krankenwagen befasst. Sie beförderte im Auftrag der B behinderte Menschen zwischen ihrer Wohnstätte und der von der B betriebenen Werkstatt, was nach Meinung des Klägers die notwendige Verflechtung zwischen beiden Gesellschaften begründete. Wesentliche Bedeutung hatten nach Meinung des Klägers auch die von der B an ihn selbst vom Jahr 2010 an – dem Jahr nach dem Streitzeitraum – erbrachten Wäschereidienstleistungen: Die maßgeblichen Gesellschafterbeschlüsse datierten aus dem Jahr 2007. (Weshalb die genannten Umsätze der B an die Klägerin aus der Druckerei etc. nicht von wesentlicher Bedeutung waren, ergibt sich aus dem Urteil nicht.)

Für eine wirtschaftliche Eingliederung sei es charakteristisch, dass die Organgesellschaft im Gefüge des übergeordneten Organträgers als dessen Bestandteil erscheint. Hierfür komme es nicht auf eine wirtschaftliche Zweckabhängigkeit der Organgesellschaft an. Vielmehr könne eine das Unternehmen der Untergesellschaft fördernde Tätigkeit der Obergesellschaft ausreichen. Eine wirtschaftliche Eingliederung sei jedoch nur dann gegeben, wenn die fördernde Tätigkeit von einem gewissen wirtschaftlichen Gewicht und nicht nur von geringer Bedeutung ist. Eine wirtschaftliche Eingliederung folgte nach Auffassung des Gerichts nicht aus dem Umstand, dass der Kläger Geschäftsführungsleistungen und Buchhaltungstätigkeiten erbrachte: Beide sah das Gericht als „administrative Aufgaben“ an.

Die Eingliederung ergab sich nach Meinung des Gerichts aber auch nicht aus der Verflechtung der beiden Tochtergesellschaften untereinander. Daran änderten auch die Beförderungsleistungen nichts: Zwar sei dem Kläger zuzugestehen, dass die Anwesenheit der Arbeitskräfte an ihrem Arbeitsplatz existenziell für den Betrieb des Unternehmens ist – dies sei jedoch bei jedem Unternehmen so. Es sei zunächst Sache der Arbeitnehmer selbst, wie sie zu der B gelangten, sodass die Fahrt von der Wohnung zum Arbeitsplatz grundsätzlich auch von ihnen bzw. einem Betreuer oder dem jeweiligen Wohnheim zu organisieren ist. Der Fahrdienst führe insbesondere nicht zu einer bedeutenden Entlastung der eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der B, die auch in der Beschäftigung und der Betreuung der behinderten Menschen besteht.

Eine wirtschaftliche Eingliederung aufgrund der Wäschereileistungen der B an den Kläger kam ebenfalls nicht infrage, weil diese Leistungen erst nach den Streitjahren erbracht wurden. Der Erwerb von Betriebsvermögen als Vorbereitungshandlung könne zwar den Anfang der wirtschaftlichen Verflechtung begründen, aber der Gesellschafterbeschluss genüge dem Gericht nicht als Vorbereitungshandlung.

Das Urteil enthält mehrere interessante Aspekte, die Beachtung verdienen. Das FG Sachsen-Anhalt bekräftigt zunächst, dass eine wirtschaftliche Eingliederung eine fördernde Tätigkeit von einem gewissen wirtschaftlichen Gewicht erfordert – und zwar mit Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit. Nach seiner Auffassung führt also nicht jede Leistung, die bewirkt, dass die Anteile einer Tochtergesellschaft im Unternehmensvermögen gehalten werden, auch eine wirtschaftliche Eingliederung herbei.

Unklar bleibt hier zunächst, ob das Gericht anders entschieden hätte, wenn kein „einfacher“ Transport zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, sondern Sammelbeförderungen zum Beispiel an ständig wechselnde Tätigkeitsstätten durchgeführt worden wären (vgl. Abschnitt 1.8 Abs. 15 Satz 2 UStAE), wenn die Leistungen also „im überwiegend betrieblichen Interesse“ erbracht worden wären. Zu diesen zählen auch weitere Leistungen (Abschnitt 1.8 Abs. 4 UStAE), zum Beispiel die Zurverfügungstellung von Betriebskindergärten.

Das FG äußert allerdings auch die Auffassung, dass Geschäftsführungsleistungen des Organträgers an die Tochtergesellschaft für sich genommen keine wirtschaftliche Eingliederung begründeten. Hier bezieht sich das Gericht offenkundig auf eine vom Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil in der Rechtssache V R 30/06 geäußerte Auffassung, wonach Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Buchführung und laufende Personalverwaltung nur unwesentliche Bedeutung zukommt. Seine Auffassung begründet es weiter nicht, sondern stellt die Geschäftsführung (eine Tätigkeit, die der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht nur vorausgeht, sondern sie ihrem Umfang, ihrem Gegenstand und ihrer Ausführung nach bestimmt) neben eine Tätigkeit wie die Buchführung, die der wirtschaftlichen Tätigkeit nachfolgt und wenig Einfluss auf sie nimmt. Das vorliegende Urteil ist rechtskräftig; es bleibt zu hoffen, dass ein anderes FG oder der BFH dieser Auffassung entgegentritt.

Fundstelle: FG Sachsen-Anhalt 3 K 660/14, Urteil vom 20. Juni 2018; BFH V R 30/06, Urteil vom 20. August 2009

Aus dem Ausland

Dubai: Vorsteuervergütung für Expo-Teilnehmer

Für die Expo 2020 in Dubai liegt ein Kabinettsbeschluss der Vereinigten Arabischen Emirate vor, der sich mit der Vergütung von in Zusammenhang mit einer Teilnahme an der Ausstellung gezahlter Vorsteuer befasst.

Die Vorsteuer wird Expo-Teilnehmern vergütet, die über eine gültige Expo-Handelslizenznummer verfügen und ihren Auftritt bzw. ihre Ausstellungsfläche nur bis zu einem genauer bezeichneten untergeordneten Anteil für nichtoffizielle oder gewerbsmäßige Zwecke nutzen (wird der Anteil überschritten, scheint es jedoch zumindest unter gewissen Voraussetzungen möglich zu sein, die Vorsteuer auf andere Weise zurückzuerhalten). Vergütungsfähig sind Vorsteuern auf den Import oder den Erwerb bestimmter Waren und Dienstleistungen, die – vereinfacht ausgedrückt – in Zusammenhang vor allem mit der Errichtung und dem Betrieb des Auftritts bei der Ausstellung angefallen sind. In jedem Fall wird eine Bescheinigung des Expo-Büros 2020 Dubai benötigt. In Dubai steuerlich geführte Unternehmer können die Vorsteuervergütung direkt in ihrer Steuererklärung geltend machen, steuerlich nicht erfasste Unternehmer reichen einen in einer bestimmten Form gehaltenen Antrag beim Expo-Büro ein. Es sollte beachtet werden, dass ein Antrag nur binnen bestimmter Fristen eingereicht werden kann und weitere formelle Einschränkungen gelten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Einfuhren auch steuerfrei gestellt werden. Bei Waren, für die ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, können Beschränkungen für den Fall entgeltlicher oder unentgeltlicher Weitergabe gelten.

Japan: Steuersatzerhöhung

Zum 1. Oktober 2019 wird der Steuersatz der japanischen Verbrauchssteuer (Japanese Consumption Tax, JCT) für die meisten Waren und Dienstleistungen von 8 Prozent auf 10 Prozent heraufgesetzt. Weitere wichtige Änderungen sind bis zum Jahr 2023 vorgesehen.

Die Steuersatzerhöhung betrifft nicht alle Transaktionen – auch nach erfolgter Erhöhung sollen Lebensmittel und bestimmte Zeitungen noch mit einem Steuersatz von 8 Prozent besteuert werden. Bis 1. Oktober 2023 soll ein neues Rechnungssystem eingeführt werden, die Übergangszeit beginnt gleichfalls am 1. Oktober 2019.

Ihre Ansprechpartner

Frank Gehring
Frankfurt
+49 69 9585-2771
frank.gehring@de.pwc.com

Mónica Azcarate
Frankfurt
+49 69 9585-6111
monica.azcarate@de.pwc.com

Martin Diemer
Stuttgart
+49 711 25034-1258
martin.diemer@de.pwc.com

Franz Kirch
Köln
+49 221 2084-459
franz.kirch@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an:
SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an:
UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. “PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.